

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	34 (1918)
<b>Heft:</b>	49
<b>Artikel:</b>	Aufhebung verschiedener Verfügungen des schweizerischen Departements des Innern betreffend Holzversorgung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-581048">https://doi.org/10.5169/seals-581048</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fläche ist rationeller den Wohnraumausdehnungen zuzu-  
geben, also den eigentlichen Korridor weglassen, selbst  
wenn dadurch nicht alle Zimmer einzeln zugänglich  
werden. In der Regel genügt ein klein bemessener Vor-  
platz direkt beim Hauseingang, von welchem aus ein  
Zimmer und die Treppe zum Obergeschoss unmittelbar  
erreicht werden können.

Man gebe den Zimmern wenig aber große Fenster  
und sehe bei der Anordnung von Fenstern und Türen  
peinlich genau auf den Erhalt möglichst großer Wand-  
flächen. Damit wird bequeme und ungehinderte Möbel-  
stellung gefichert. Schon beim Bau sind reichlich Wand-  
schränke vorzusehen. Letztere ersparen bei genügend mehr-  
zähliger Anordnung, zum Teil die immer kostspieligen  
Möbel. Der Anlage und Installierung von Koch- und  
Heizstellen ist die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit  
zu schenken. Alle Feuerstellen sollen wenn immer möglich  
an einem einzigen gemeinsamen Kamme angegeschlossen  
sein. Kaminersparnis zählt im Kleinbau viel Geld. Die  
Abzugswärme, herrührend vom normalen Kochen, ist  
durch entsprechende Kombination weiter auszunützen für  
die Beheizung und Temperierung der Zimmer. Als gute  
Vorbilder dafür dienen die alten Bauernstuben unserer  
Heimat mit ihrem gemütlichen Ofenbank. Kommen die  
Erstellungskosten eines solchen Kachelbankes zu hoch für  
das spartame Kleinhäusle, so läßt sich wenigstens das  
gleiche ökonomische Prinzip der Wärmeausnützung, wenn  
auch auf billigere Weise durchführen. Die Wasserzu- und  
Ableitungen sollen nahe beieinander und alle je von  
einer gemeinsamen Steigleitung kurz abzweigend sein.

Die Einzelteile des Hauses wie Fenster und Türen  
sind in gleichen Abmessungen zu halten, damit speziell  
eine vereinfachte, verbilligte, maschinelle Herstellung er-  
möglicht ist. Bei der Errichtung der Eigenhaus-Wohn-  
siedlung Staaken wird die Ersparnis durch solche  
Optimierung auf  $\frac{1}{10}$  der Baumsumme angegeben. Es ist  
ohne weiteres einleuchtend, daß sich die Vereinheitlichung  
bis zu einem gewissen Grade auch für die Möbel des  
Kleinhäusles übertragen läßt.

Die Kleinbürgerwohnung soll den Charakter der  
Zweckmäßigkeit und behaglicher Einfachheit aufweisen.  
Erst wenn diese Voraussetzungen restlos erfüllt sind,  
kann sie gegenüber dem rauhen Werktag mit seinen  
drängenden Arbeiten dauernd bestehen.

Die Zimmer selbst sollen alle hell und freundlich mit  
frischen aufmunternden Farben erstellt werden. Wenn  
der Familienvater von seiner mehr oder weniger gleich-  
förmigen Arbeit und deren monotonen Umgebung, in  
den Kreis seiner Familie tritt, so sollen ihn farbenfrohe  
und lichtvolle Räume empfangen und aufheitern.

Übergardinen, Bitrags und Rouleaux sind prinzipiell  
zu verbannen, dieselben machen das Zimmer düster.

und fangen Staub. Einfache Gardinen ohne Überhängsel  
und dergleichen sind zu verwenden. Im Feldzug gegen  
lästige Staubfänger sind Tür- und Fensterhölzer mög-  
lichst glatt, ohne unnötige Profilierung, ebenso die Möbel  
ohne Schnörkelaufläufe und feste Plüschpolster etc. zu  
wählen. Bei Möbeln sind jederzeit leicht wegnahmbare  
Polsterkissen gegenüber festen Plüschpolsterungen etc. vor-  
zuziehen, indem letztere jederzeit leicht und gründlich  
gereinigt werden können.

Bei der Wahl von Wand- und Bodenbelägen ist  
als erstes auf gute Solidität und leichte Reinhal tung  
zu sehen. Der Hausfrau ist das Reihalten ihres Eigen-  
heimes in jeder Beziehung möglichst zu erleichtern und  
zu vereinfachen.

Das Äußere der Kleinhäuser soll nicht nach roman-  
tisch individuellen Liebhabereien gebaut werden. Sachliche  
Einfachheit, unter Berücksichtigung der heimischen Bau-  
weise, ist zu beachten. Gute Form der Baumasse und  
angenehme Verhältnisse zwischen Loch und Wand sind  
anzustreben unter Fortfall von all den kleinstlichen Ge-  
simsen und Ornamenten. Zur Belebung der Mauerflächen  
und Auszeichnungen von Eingängen usw. sind besonders  
Spaliere mit lichtvollem, freundlichem Grün und Blumen  
heranzuziehen. Auf solche Weise verwächst das Haus an-  
genehm mit dem Garten und seiner Umgebung zusammen.

### Aufhebung verschiedener Verfügungen des schweizerischen Departements des Innern betreffend Holzversorgung.

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom  
24. Februar 1919.)

Art. 1. Mit Wirkung vom 1. März 1919 hinweg  
werden folgende Verfügungen des schweizerischen Departements  
des Innern außer Kraft gesetzt:

Art. 7 und Art. 10 der Verfügung des schweizerischen  
Departements des Innern vom 15. Oktober 1918 betr.  
Höchstpreise für den Inlandshandel mit Rundholz. Bereits einbezahlte Gebühren für kantonale Kon-  
zessionen zum Handel mit Rundholz müssen nicht zurück-  
bezahlt werden.

Dritter Absatz von Art. 1 der Verfügung des schweizerischen  
Departements des Innern vom 7. November 1918 betreffend  
Versorgung der Papier- und  
Papierstoff-Fabriken mit Papierholz. Die  
Kantone werden ermächtigt, diese Bestimmung über die  
minimale Zapfstärke von 20 cm für Säg- und Bauholz  
noch so lange aufrechtzuerhalten, als sie auf die Lieferung  
von Papier- oder Brennholz kontingentiert sind.

Vierter Absatz von Art. 3 der Verfügung des schweizerischen  
Departements des Innern vom 14. Dezember 1918 betr.  
Höchstpreise für den Inlandshandel mit Brennholz.

Art. 2. Mit Wirkung vom 1. März 1919 werden  
folgende Kreisschreiben der schweizerischen Inspektion für  
Forstwesen gänzlich außer Kraft gesetzt:

Das Kreisschreiben Nr. 5 vom 24. Oktober 1918  
betreffend Beschlagsnahme und Höchstpreise für  
Leitungsstangenholz und Eisenbahnschwellenholz.

Das Kreisschreiben Nr. 5a vom 12. November  
1918 betreffend Beschlagsnahme von Lärchen- und  
Kastanien-Leitungsstangenholz.

Waldeigentümer und Holzhändler, welche noch im  
Besitz von infolge der Beschlagsnahmeverfügung auf  
die vorgeschriebenen Dimensionen ausgeschnittenen Stangen  
und Schwellen sind und dieselben noch zu liefern wünschen,  
haben Anspruch auf deren Abnahme durch den Verband  
schweizerischer Imprägnieranstalten und die Bundesbahnen

zu innert den vorschriftsmässigen Preisgrenzen liegenden Ansäzen. Die Abnahme muß nur noch erfolgen für Partien, welche bis spätestens 15. März 1919 bei obgenannten Stellen schriftlich angemeldet werden. Für später angemeldete, sowie für noch nicht ausgeschnittene Sortimente besteht keine Abnahmepflicht.

Art. 3. Die während der Gültigkeit der genannten Verfugungen und Weisungen eingetretenen Tatsachen werden auch nach dem 1. März 1919, gemäß ihren Bestimmungen, beurteilt.

Art. 4. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen, als eidgenössische Zentralstelle für Holzversorgung, wird mit dem Vollsug der gegenwärtigen Verfugung betraut.

## Verbandswesen.

**Schweizerischer Gewerbeverband.** Die Spezialkommission für Kreditfragen des Schweizerischen Gewerbeverbandes beschloß, der Delegierten-Versammlung die Gründung einer schweizerischen Gewerbebank zur Prüfung zu unterbreiten. Gleichzeitig untersucht die Kommission, ob eine Besserung der Kreditverhältnisse für den Gewerbestand bei den bestehenden Banken erwirkt werden kann.

## Verband schweizer. Kistenfabrikanten.

(Eingesandt.)

Die Kistenfabrikanten hatten vor Ausbruch des Krieges schwere Zeiten durchzumachen. Denken wir dabei nur an die drückende ausländische Konkurrenz und die Preisdrückerei der Fabrikanten unter sich, welche es oftmals unmöglich machte, sich über Wasser zu halten. Der Einzelne war damals machtlos, und wären wir, die wir unser Brot an der Herstellung von Kisten verdienen, vereinigt gewesen, es wäre anders gekommen.

Die kritische Zeit beginnt nach einigen verhältnismässig guten Jahren heute schon wieder, indem wir bei der Ausfuhr unserer Produkte auf grosse Schwierigkeiten stoßen, im Innlande jedoch infolge der enormen Rohholzpreise ein Verdienst fast unmöglich ist. Bereits müssen wir wieder die ersten Anzeichen einer gegenseitigen vernünftigen Preisdrückerei konstatieren. Wenn nicht sofort Remedy geschaffen wird, so geht unser Gewerbe seinem Untergang entgegen.

**Wollen wir uns ohne Gegenwehr diesem Schicksal überlassen?** Wollen wir uns nicht vielmehr in einem Verbande zusammenschließen, um Front zu machen gegen eine solche Zukunft? Wollen wir uns nicht zusammenschließen zwecks allseitiger Wahrung der Interessen unserer Industrie und unserer Kollegen, insbesondere zwecks Schaffung geregelter Absatzverhältnisse im Inn- und Auslande und einer vernünftigen Preisregulierung?

Unter dem Druck all der oben flüchtig skizzierten Verhältnisse gründet sich nun ein Komitee, das den Zweck hat, eine **Berufs-Organisation** ins Leben zu rufen, der alle Schweiz. Kistenfabrikanten in ihrem eigenen Interesse beitreten sollen.

Um schon bei der ersten Versammlung möglichst erfolgreich und tatkräftig vorwärtschreiten zu können, werden alle Interessenten gebeten, Anregungen und Vorschläge, sowie ihre Beitritts-Eklärung umgehend einzusenden. Unser Appell gilt namentlich auch unfern welsch-schweizerischen Kollegen.

Einige Initianten.

Anmerkung: Der Unterzeichnete wurde in beeindruckender Weise damit betraut, Vorschläge und Beitritts-Eklärungen zuhanden des sich gründenden Initiativkomitees

entgegenzunehmen. Er steht zu jeder Auskunft gerne zur Verfügung. Telephon: Bureau Nr. 28, Privat Nr. 64. Gottfr. Gurtner, Schwarzenburg (Bern).

## Holz-Marktberichte.

Über die Holzpreise in der Zentralschweiz berichtet der "Freie Rätier": Es herrscht geringe Unternehmungslust; die Sägewerksbetriebe sind zurückhaltend, wie wir glauben, sehr zurückhaltend. Hier einige Preissätze aus dem Unterland, resp. der Zentralschweiz.

Bei einem Ende Januar stattgefundenen Holzverkauf der Bürgergemeinde Grenchen (Solothurn) wurden folgende Preise pro Festmeter, im Walde angenommen, erzielt:

a) Bauholz mit 20—30 cm mittlerem Stammdurchmesser, bezw. 0,7—0,8 Festm. Mittelstamminhalt 70—72 Franken.

b) Sagholz mit 34—68 cm mittlerem Durchmesser bezw. 1,8—2,0 Festmeter Mittelstamminhalt 79—83 Fr.

c) Föhren mit 20—40 cm mittlerem Durchmesser = 0,6 Festmeter Mittelstamminhalt = 69 Fr.

Zu diesen Preisen kommen noch die Fuhrkosten ab Wald mit 6—9 Fr. pro Festmeter.

Die Korporation Sursee (Lucern) verkaufte zu folgenden Preisen pro Festmeter ab Lagerplatz im Walde: Stangenholz 60—64 Fr., Bauholz 63—73 Fr., Sagholz 76—85 Fr.

Es lässt sich ein leichter Rückgang der Preise erkennen. Hartholz ist gesucht. Buchenstämmle galten laut schweizerischer "Marktzeitung" Fr. 85—120, schöne Sägeichen Fr. 180—250.

In den Entente-Ländern ist der Holzbedarf immer sehr gross und es wird dementiert, daß dort die Preise wirklich gesunken seien. Auch in Deutschland spüre man von einer Verbilligung der Ware noch nichts. Russland kommt für längere Zeit gar nicht in Betracht.

## Verschiedenes.

† Malermeister Michael Nauer in Zürich 7 ist am 25. Februar nach langer Krankheit gestorben.

**VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL**

EISEN & STAHL  
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRICATION & FAONDREHEREI  
BLANKL. STAHLWELLEN KOMPRIMIERT ODER ABGELDREHT  
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 300 mm BREITE  
VERPACKUNGS-BANDEISEN  
GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWIZ. LANDAUSSTELLUNG, BERN 1914